



ZUSCHUSSRICHTLINIEN

FÜR FREIWILLIGE LEISTUNGEN DER GEMEINDE AITERHOFEN AN VEREINE FÜR BAULICHE INVESTITIONEN

I. Förderberechtigte und Fördervoraussetzungen

Die Gemeinde Aiterhofen fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien die im Gemeindegebiet Aiterhofen ansässigen Vereine und Organisationen, die gesellschaftliches Engagement einbringen und Interesse an der Förderung des Gemeinwohls zeigen.

II. Vergabegrundsätze

Die Gemeinde Aiterhofen gewährt einen Zuschuss für bauliche Investitionen im Gemeindegebiet Aiterhofen nach Vorliegen folgender Grundsätze:

- 1) Eintragung im Vereinsregister
- 2) Das Aktivvermögen des Vereins nach den Vereinsstatuten muss nach Auflösung des Vereins der Gemeinde zufließen
- 3) Vereinsbeiträge müssen angemessen sein. Die finanzielle Lage des Vereins ist nachzuweisen
- 4) Die Mitgliederzahl ist nachzuweisen, eine Mitgliederliste kann angefordert werden.
- 5) Der Zweck der Antragstellung ist anzugeben und nachzuweisen
- 6) Eigenleistungen des Vereins (Arbeitsleistungen der Mitglieder) sind in angemessenem Umfang zu erbringen
- 7) Anträge sind zum Zwecke der Haushaltsplanung rechtzeitig schriftlich vor dem entsprechenden Haushaltsjahr zu stellen
- 8) Ein Verwendungsnachweis ist vorzulegen
- 9) Zusätzlich sind vorzulegen:
 - a. Finanzierungsplan (Finanzierung muss gesichert sein)
 - b. soweit zum Bau Grundstücke erforderlich sind, ist der Grundstückskauf oder ein Pachtvertrag mit mindestens 30 Jahren Laufzeit nachzuweisen
 - c. mit dem Bauvorhaben darf nicht vor Inaussichtstellung des Zuschusses begonnen sein

III. Förderumfang

Wenn ein Vorhaben von der Gemeinde als notwendig anerkannt ist, wird ein Zuschuss in Höhe von 10 % der entstehenden Kosten (ohne Eigenleistungen) im

Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei besonders förderwürdigen Vorhaben, bei denen die Allgemeinheit in besonderer Weise einen Vorteil an diesem Vorhaben hat oder bei Nachweis einer umfangreichen Jugendarbeit kann im Einzelfall ein höherer Zuschuss gewährt werden.

IV. Entscheidung

Sofern die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Antrag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss. Der Gemeinderat wird über jeden Antrag einzeln im Rahmen der Haushaltsmittel und der Zuschusswürdigkeit des Vereins entscheiden. Der Zeitpunkt der Auszahlung des bewilligten Zuschusses wird von der Gemeinde festgelegt, eine Zahlung über mehrere Haushaltsjahre ist möglich.

V. Inkrafttreten

Die Zuschussrichtlinien treten mit Ausfertigung in Kraft

Beschluss des Gemeinderates vom 06.04.2011

Aiterhofen, 07.04.2011


.....
Manfred Krä
Erster Bürgermeister